

Der Bürokratie ein Ende

SUCCESS!

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 21.1.1998 auf Betreiben der Hochschülerschaften mehrerer Universitäten das UniStG novelliert. Dadurch wird in Kürze die 6/7-Semesterregelung (sowie das im letzten TU INFO beschriebenen Verfahren) hin-fällig sein.

Damit es zu dieser Gesetzesänderung kam, bedurfte es vieler Arbeit, die ich rollen möchte:

27.6.1997

Das UniStG ist vom Nationalrat beschlossen, dem Referat für Studienreform fällt auf, daß im Gesetz eine Regelung fehlt, ob man zu Prüfungen aus dem 2. Abschnitt antreten darf, wenn der 1. Abschnitt noch nicht abgeschlossen ist. Im Vorgängergesetz, dem AHStG, war das eindeutig geregelt (6-Semester-Klausel, nach dem 6. Semester durfte man de jure nur zu Prüfungen aus dem 2. Abschnitt antreten, wenn der 1. Abschnitt abgeschlossen war). Das Referat für Studienreform bitet beim BM:WV um Klarstellung durch eine Rechtsauskunft.

1.1.1997

Das UniStG tritt in Kraft

12.9.1997

Die verlangte Rechtsauskunft trifft auf der HTU ein und läßt uns allen den Atem stocken. Das BM:WV teilte uns mit, daß nun ein Abschnitt vollständig (!) abgeschlossen sein muß, bevor der nächste begonnen werden kann. Das bedeutet, daß jeder Studierende den 1. Abschnitt haben muß, bevor er auch nur eine Übung, ein Labor, ... aus dem 2. Abschnitt beginnen kann.

Extrembeispiel gefällig? In der Elektrotechnik gibt es im vierten Semester ein Meßtechnik-Labor. Ein Musterstudent (im Sinne des Gesetzgebers) legt alle Prüfungen in vier Semestern ab, ist beim Laborabschlußkolloquium griffig und fällt durch - er dürfte ein Jahr lang keine Prüfung machen, bis er im nächsten Sommersemester dieses Labor bestanden hat. Dagegen ist die alte 6-Semesterklausel noch harmlos. Die betreffende Rechtsauskunft blieb HTU-intern unter Verschuß, um ein Durchdringen an die Lehrendenseite zu verhindern.

8.10.1997

Das BM:WV beschloß, aus welchen Gründen auch immer, diese Rechtsauf-fassung allen Universitätsdirektionen und Zentralen Verwaltungen österreichweit kund zu tun. Nun war wirklich Feuer am Dach, denn eine Exekution dieser Regelung hätte fast alle von Euch von einem Tag auf den anderen vor gewaltige Probleme gestellt. Die HTU beschloß, das Problem auf mehreren Schienen anzugehen. Die Vorsitzenden versuchten TU-intern eine optimale Regelung herauszuholen, was schlußendlich in dem Verfahren endete, das im letzten TU-INFO erklärt wurde. Das Referat für Studienreform versuchte parallel, die Rechtsmeinung des Ministeriums zu widerlegen, Gespräche

mit Spezialjuristen des Universitäts-rechtes folgten, und das Bipol-Referat des ZA wurde nach eindringlicher Auf-forderung von mehreren Seiten auch voll aktiv.

11.12.1997

Das Bipol-Referat des ZA informiert das Studienreformreferat der HTU über die anstehende Gesetzesänderung. Zu diesem Zeitpunkt lag bereits die Ände-rungszusage der Wissenschaftsspre-cher der Koalitionsparteien vor.

21.1.1998

Der Nationalrat beschließt die Ände-rung des UniStG

1.3.1998

Die Gesetzesänderungen treten in Kraft.

Nun gut, aber was bedeutet das für Dich? Durch die Gesetzesänderung bestimmt nun die Studienkommission Deiner Studienrichtung, welche Prüfungen des 2. Abschnittes Du vor Ablegung der 1. Diplomprüfung absolvieren darfst. In den nächsten StuKo-Sitzungen werden auf Betreiben Deiner Stu-dentenvertretung (ich danke den 27,4%, die zur Wahl gegangen sind!) die dazu notwendigen Beschlüsse hoffentlich gefaßt. Hoffentlich deshalb, weil dazu noch viel Überzeu-gungsarbeit (auf neu-deutsch Lobbying) notwendig ist.



• Kurt Hänslar

Was ist was?

- HTU:** Hochschülerschaft an der TU Graz
Studienreformreferat: Teil der HTU, der sich ua mit rechtlichen Fragen beschäftigt
ZA: Zentrallausschuß, österreichweites Gremium der Studierendenvertretung
Bipol: Referat für Bildung und Politik des ZA, beschäftigt sich ua mit den Agenden der Studienreform
BM:WV: Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
UniStG: Universitätsstudiengesetz, regelt die Rahmenbedingungen der Studien
AHStG: Allgemeines Hochschulstudiengesetz, Vorgänger des UniStG

GESETZESÄNDERUNG

Ab sofort mußt du in jedem Semester, in dem du Prüfungen ablegen willst, inskribiert sein. Des weiteren bekommst du für ein Semester nur dann Stip oder Familien-beihilfe, wenn du gültig inskribiert bist!